

Förderleitlinie der Kulturstiftung der Weser-Elbe Sparkasse (Grundsätze für Förderentscheidungen und Bewerbungsverfahren)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Leitlinie regelt auf Grundlage der Satzung die Vergabe von Stiftungsmitteln der Kulturstiftung der Weser-Elbe Sparkasse (nachfolgend Kulturstiftung).
2. Die Kulturstiftung fördert Projekte und Maßnahmen, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 ihrer Satzung entsprechen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und Heimatkunde im Landkreis Cuxhaven und der Stadt Bremerhaven.
3. Für alle Förderbereiche gelten die übergeordneten Kriterien:
 - a. Das Projekt bzw. –ergebnis fördert das Allgemeinwohl
 - b. Beispielcharakter und überörtliche Bedeutung
 - c. Nachhaltige Ausrichtung
 - d. Wirtschaftlichkeit.
4. Bei der Durchführung des Projektes ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten. Bewerber sollten Eigenmittel einbringen und weitere Mittel beantragen. Angemessene Einnahmen sollten bei Veranstaltungen erzielt werden. Die Förderung der Stiftung ist dann eine Fehlbetragsfinanzierung.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht gemäß § 5 der Satzung nicht.
6. Die Stiftung leistet keine Dauerförderung. Sie kann aber im begründeten Einzelfall eine längerfristige Partnerschaft eingehen und in unregelmäßigen Abständen wiederholt fördern.
7. Die Kulturstiftung fördert nicht:
 - a. Kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
 - b. Allgemeine institutionelle Kosten
 - c. Baumaßnahmen mit Ausnahme denkmalpflegerischer Maßnahmen
 - d. Bereits begonnene Maßnahmen, es sei denn, es wurde um vorzeitigen Maßnahmenbeginn gebeten
 - e. Reine Druckkostenzuschüsse.

II. Bewerbungsverfahren und Durchführung

1. Förderanträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.
2. Eine Förderung ist mit dem Bewerbungsformular der Kulturstiftung zu beantragen. Aus der Bewerbung müssen hervorgehen:
 - a. Angaben zum Bewerber
 - b. Angaben zum Projekt
 - c. Kosten-/ Finanzierungsplan
 - d. Beantragte Fördersumme.
3. Eine Bewerbungsstrecke ist verfügbar im Internet unter www.wespa.de.

4. Die Bewerbung sollte rechtzeitig, zu Beginn der Planungen, gestellt werden.
5. Die Bewerber werden umgehend über die Entscheidung des Stiftungsvorstandes / Stiftungsrates benachrichtigt. Im Falle einer Zusage kann die Förderung mit Auflagen verbunden sein. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
6. Ergeben sich nach der Bewerbung Veränderungen gegenüber den in der Bewerbung gemachten Angaben inklusive Kosten-/ Finanzierungsplan, ist die Kulturstiftung unverzüglich schriftlich zu informieren.
7. Die Förderzusage wird hinfällig, wenn die Zuwendung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Zusage abgerufen wird. In Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden.
8. Bei falschen Angaben in der Bewerbung, bei der Verwendung der Mittel, die nicht dem angegebenen Zwecken entspricht oder wenn Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Kulturstiftung eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückhalten oder bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern.
9. Die bewilligten Mittel sind schriftlich bei der Kulturstiftung abzufordern. Spätestens mit der Mittelanforderung ist die gesicherte Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

III. Abrechnung

Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes ist eine Abrechnung einzureichen, die alle Einnahmen und Ausgaben enthält. Diese dient als Verwendungsnachweis.

IV. Datennutzung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit der Bewerbung und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kulturstiftung ist berechtigt, über Projekte, die sie gefördert hat, zu berichten.

Der Stiftungsrat der
Kulturstiftung der
Weser-Elbe Sparkasse